

# Einstufungsprüfungsordnung

an der Hochschule Rhein-Waal  
vom 22.05.2013 (Amtliche Bekanntmachung 14/2013)

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Antrag auf Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer
- § 6 Einstufungsprüfung
- § 7 Ergebnis und Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium in dem beantragten Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.
- (2) Nach dem Ergebnis der erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Zugangs- und Einschreibungs-voraussetzungen sowie der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.
- (3) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber darüber hinaus insbesondere eine praktische Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge oder der nach den Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge erforderliche Nachweis einschlägiger Praxiserfahrungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie entsprechende Prüfungs- und Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Einstufungsprüfung kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen des beantragten Studiengangs erfüllt und über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

## **§ 3**

### **Antrag auf Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studiengangs schriftlich an das Prüfungsamt im Student Service Center zu richten. Der Antrag ist jeweils bis zum 15.2. für eine Aufnahme des Studiums zum darauffolgenden Wintersemester oder bis zum 15.8. für eine Aufnahme des Studiums zum darauffolgenden Sommersemester zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung bzw. einer sonstigen Qualifikation i.S.v. § 49 Abs. 1 - 4, 6 HG NRW;
- b) Nachweise über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für den beantragten Studiengang;
- c) Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium in dem beantragten Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

(3) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für den beantragten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Einstufungsprüfungsordnung entstehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans gemäß § 28 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend.

## **§ 5**

### **Prüferinnen/Prüfer**

Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **§ 6**

### **Einstufungsprüfung**

(1) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Module, in denen im beantragten Studiengang Prüfungen abzulegen sind. Die Anzahl der zu prüfenden Module soll mindestens einem Semester entsprechen.

(2) Die Anzahl und der Umfang der Prüfung, die Prüfungsgebiete und die Form der Prüfung werden unter Berücksichtigung der von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesenen, außerhalb eines Studiums erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs. Abweichungen können von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt werden.

## **§ 7**

### **Ergebnis und Bewertung der Einstufungsprüfung**

(1) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 27 Kreditpunkten erbracht wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese nach Einschreibung in dem beantragten Studiengang auf Antrag angerechnet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend derjenigen im beantragten Studiengang. Dies gilt auch für den Fall, dass der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Im Falle von schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann die Bewerberin/der Bewerber von weiteren Prüfungen und von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(3) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die einzelnen Prüfungsleistungen, deren Noten und die Einstufung in ein Fachsemester enthält. Die Bescheinigung wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben. Der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Aufnahme des Studiums**

(1) Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber kann auf Antrag auf Zulassung zum Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden höheren Fachse-

mester aufgenommen werden, vorbehaltlich der weiteren Zulassungsvoraussetzungen und der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.

(2) Die Einstufungsprüfung gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Einstufungsprüfung**

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bereits bestandener Prüfungsteile erfolgt von Amts wegen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Einstufungsprüfungsordnung ist am 27.07.2013 in Kraft getreten.